

Bekanntmachung

Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Änderung mit Deckblatt Nr. 46

Mit Bescheid vom 13.08.2020, Az. 23-610, wurde das Deckblatt Nr. 46 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Bogen in der Fassung vom 27.05.2020 genehmigt.

In der Sitzung am Mittwoch, den 27.05.2020, wurde die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 46 beschlossen.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan einschließlich des vorgenannten Deckblattes kann im Rathaus der Stadt Bogen, Zimmer 1.02, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird der Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 46 mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtlichen Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 214 Abs. 1 BauGB

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn:

die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind;

die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihre Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihre Entwürfe unvollständig ist.

Ausgehängt am: 02.09.2020
Ortsüblich durch Anschlag
an den Amtstafeln

BOGEN, 27.08.2020

Abgenommen am:

Gem. Art. 27 a BayVwVfG ebenfalls einsehbar
im Bürgerinfoportal der Stadt Bogen unter:
<http://buergerinfo.bogen.de/infobi.php>



Andrea Probst
Erste Bürgermeisterin